

**Gemeinsamer Standpunkt zu Datenschutzaspekten bei der
Registrierung von Domain-Namen im Internet**

angenommen auf der 27. Sitzung der Arbeitsgruppe am 4./5. Mai 2000 in Rethymnon/Kreta

- Übersetzung -

Mit der zunehmenden Nutzung des Internet registrieren immer mehr Privatpersonen eigene Domain-Namen bei den verschiedenen nationalen und internationalen Network Information Centers (NICs). Bei der Registrierung eines Domain-Namens erheben die NICs personenbezogene Daten von den Antragstellern (z. B. Name, Adresse und Telefonnummer), die regelmäßig in so genannten „Whols-Datenbanken“ im Internet verfügbar gemacht werden. In den meisten Ländern wird in den Geschäftsbedingungen der jeweiligen NICs die Erhebung und Veröffentlichung dieser Daten für die Registrierung eines Domain-Namens zur Bedingung gemacht.

Während diese Datenbanken ursprünglich dazu bestimmt waren, die technische Verwaltung des Netzes zu ermöglichen (z. B. um den Betreiber einer Domain ausfindig zu machen, die durch Fehlfunktion das Funktionieren des Netzes beeinträchtigt), hat die Entwicklung des Netzes zum technischen Rückgrat der sich entwickelnden „Informationsgesellschaft“ neue Interessen verschiedener Gruppen an einer Nutzung dieser Daten entstehen lassen:

Strafverfolgungsbehörden nutzen die Datenbanken, um Betrug und die Veröffentlichung illegaler Inhalte im Netz zu bekämpfen.

In der jüngeren Vergangenheit hat die World Intellectual Property Organisation (WIPO) einen Bericht an die „Internet Corporation for Assigned Names and Numbers“ (ICANN) über Urheberrechtsfragen bei der Verwaltung von Internet-Namen und -Adressen publiziert. WIPO hat unter anderem vorgeschlagen, personenbezogene Daten von jedem Inhaber einer second level domain in die generic Top Level Domains (gTLD) aufzunehmen und sie in einer öffentlich zugänglichen Datenbank im Internet zu veröffentlichen, um es den Inhabern von Urheberrechten und Markenrechten im Falle der Verletzung dieser Rechte durch einen Domain-Inhaber zu ermöglichen, die verantwortliche Person aufzufinden und mit ihr in Kontakt zu treten.

Dieser Ansatz findet sich auch in ICANN's Erklärung zur „Registrar Accreditation Policy“ wieder, die Registrare von Domain-Namen in den generic Top Level Domains verpflichtet, Adressdaten ihrer Kunden zu erheben und diese Daten in Echtzeit öffentlich zugänglich zu machen (z. B. durch Einrichtung eines Whols-Service).

Gleichzeitig kann die Veröffentlichung von Namen und Adressen eines Domain-Inhabers auch für jeden Internetnutzer nützlich sein, dessen Datenschutzrechte durch Veröffentlichung personenbezogener Daten auf einer Website oder durch die Nutzung personenbezogener Daten durch einen Domain-Inhaber verletzt wurden. Nicht in jedem Land existiert eine Verpflichtung für die Diensteanbieter, ihren Namen und ihre Adresse auf Ihrer Website zu veröffentlichen. Daher kann die Veröffentli-

chung dieser Daten durch die nationalen NICs eine Voraussetzung für den Nutzer sein, um seine Datenschutzrechte gegenüber einem Diensteanbieter wahrzunehmen.

Trotzdem wirft die Erhebung und Veröffentlichung personenbezogener Daten von Domain-Inhabern selbst ebenfalls Datenschutzprobleme auf.

Das Erfordernis zum Schutz des Einzelnen ist seit mehr als 20 Jahren sowohl in den existierenden nationalen Datenschutzgesetzen als auch in der internationalen Gemeinschaft anerkannt worden (z. B. in den Datenschutzrichtlinien der OECD von 1980, im Übereinkommen des Europarats Nr. 108 und in jüngerer Zeit auch in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). Diese Regelungen enthalten gemeinsame Grundprinzipien zum fairen Umgang mit personenbezogenen Daten. Zu diesen Prinzipien gehören die Verpflichtung, die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, das Prinzip der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf das für den definierten Zweck unverzichtbare Maß und der Schutz gegen unbefugte zweckfremde Nutzung.

Die Bedeutung des Datenschutzes für die fruchtbare Entwicklung der globalen Informationsgesellschaft ist auch in den Basisdokumenten zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs anerkannt worden, z. B. in dem „Framework for Global Electronic Commerce“ der USA, der gemeinsamen Erklärung der USA und der Europäischen Union zum elektronischen Geschäftsverkehr, der Europäischen Initiative zum elektronischen Geschäftsverkehr und der Ministerkonferenz der OECD in Ottawa im Oktober 1998.

Das von ICANN entwickelte Registrar Accreditation Agreement (RAA) verwirklicht das Ziel des Schutzes personenbezogener Daten von Domain-Inhabern nicht in hinreichender Weise. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, folgende Punkte in zukünftigen Fassungen des RAA zu behandeln:

Es ist unverzichtbar, die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten von Domain-Inhabern erhoben und veröffentlicht werden, zu spezifizieren.

Der Umfang der erhobenen und im Rahmen der Registrierung eines Domain-Namens veröffentlichten Daten sollte auf das absolut notwendige Maß zur Erfüllung des angegebenen Zwecks beschränkt werden. In dieser Hinsicht hat die Arbeitsgruppe Bedenken gegen die zwangsweise Veröffentlichung jeglicher Daten, die über den Namen (der auch der Name eines Unternehmens und nicht einer natürlichen Person sein kann), die Adresse und die E-Mail-Adresse hinausgeht, wenn der Domain-Inhaber nicht selbst für die technische Verwaltung der Domain verantwortlich ist, sondern dies durch einen Diensteanbieter erledigen lässt (wie es bei vielen Privatpersonen, die einen Domain-Namen registriert haben, der Fall ist).

Darüber hinausgehende Daten (besonders Telefon- und Faxnummer) - obwohl sie durch das Register erhoben werden könnten, wenn dies für die Erfüllung von dessen Aufgabe erforderlich ist - sollten sich in solchen Fällen entweder auf den jeweiligen Diensteanbieter beziehen oder nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden. Die zwangsweise Veröffentlichung von Telefon- und Faxnummern von Domain-Inhabern stellt in den Fällen, in denen Privatpersonen Domain-Namen registrieren, ein Problem dar, da es sich bei der entsprechenden Nummer um ihre Privatnummer handeln kann. Das Recht, Telefonnummern nicht zu publizieren - wie es in den meisten nationalen Datenschutzregelungen zur Telekommunikation anerkannt ist -, sollte für die Registrierung eines Domain-Namens nicht abgeschafft werden.

Gleichzeitig sollte jede zweckfremde Nutzung, die mit dem angegebenen Zweck unvereinbar ist (z. B. Werbung), auf die informierte Einwilligung des Betroffenen gestützt werden. In dieser Hinsicht ist das Datenschutzniveau des gegenwärtigen RAA nicht hinreichend (vgl. II.F.6.f).

Darüber hinaus müssen technische Einrichtungen, die den Zugriff auf die von den Betroffenen erhobenen Daten ermöglichen, Sicherungseinrichtungen zur Verwirklichung der Zweckbindung und der Verhinderung unbefugter zweckfremder Verwendung der Daten des Registranten enthalten. Diese Forderung wird durch viele gegenwärtig existierende WhoIs-Datenbanken nicht erfüllt, die unbegrenzte öffentlich zugängliche Suchmöglichkeiten beinhalten. In dieser Hinsicht begrüßt die Arbeitsgruppe die entsprechenden Vorschläge von WIPO in dem Bericht über den Internet-Domain-Name-Prozess, Adressdaten von Domain-Inhabern nur für begrenzte Zwecke zugänglich zu machen und Maßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Zweckentfremdung z. B. für Werbezwecke zu verhindern. Die Arbeitsgruppe hält es für nötig, dass Filtermechanismen in die Schnittstellen zum Zugriff auf die Datenbanken integriert werden, um die Zweckbindung sicherzustellen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt darüber hinaus, dass die Register - da eine global verbindliche Datenschutzgesetzgebung nicht existiert - einen einheitlichen Standard für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten von Domain-Inhabern einschließlich Regelungen über die Information der Betroffenen über die Zwecke der Erhebung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und ein Recht auf Auskunft und Berichtigung ihrer Daten entwickeln. Die Einhaltung dieser Regelungen sollte durch Zertifizierungsmechanismen sichergestellt werden.

Die Arbeitsgruppe betont, dass jede Registrierungsinstanz, die innerhalb des Geltungsbereichs existierender Datenschutzgesetze tätig ist, und jegliches nationale Verfahren zur Registrierung von Domain-Namen den existierenden nationalen Gesetzen zum Datenschutz und der Kontrolle durch die jeweiligen Datenschutzbeauftragten unterliegen. Gleichzeitig unterstützt die Arbeitsgruppe die Bemühungen der Europäischen Kommission, den Schutz personenbezogener Daten in einem funktionierenden Internet-Domain-Name-System zum Wohle aller Bürger zu verstärken, und ermutigt die Europäische Kommission, ihre Beratungen mit ICANN, der US-Regierung und anderen Parteien fortzusetzen.